

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**  
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Gültigkeit: 2020ff

**MERKBLATT**

**Wiederholung des Qualifikationsverfahrens – Welche Noten müssen wiederholt werden?  
Informationen für Absolventinnen und Absolventen von gewerblich-industriellen und ge-  
sundheitlich-sozialen Lehrberufen**

---

**1. Welche Qualifikationsbereiche (Fächer) müssen wiederholt werden?**

Es müssen mit Ausnahme der Erfahrungsnote alle Qualifikationsbereiche (Fächer) wiederholt werden, die gemäss Notenausweis ungenügend, bzw. deren Noten weniger als 4.0 sind.

*Auszug aus Notenausweis (Beispiel):*

Fachbezeichnungen und Noten Branches et notes Materie e note Roms e notas	
Praktische Arbeiten (zählt doppelt)	4.5
Individuelle Facharbeit	3.5
Pflanzenkenntnisse	3.7
Berufskennntnisse	4.0
Berufskundlicher Unterricht	3.9
Allgemeinbildung (zählt doppelt)	3.3
<b>Gesamtnote</b>	<b>3.8</b>

Im vorstehenden Beispiel müssen die Qualifikationsbereiche Individuelle Facharbeit, Pflanzenkenntnisse und Allgemeinbildung wiederholt werden. Bei der Note „Berufskundlicher Unterricht“ (3.9) handelt es sich um eine Erfahrungsnote. Diese muss nicht, kann aber wiederholt werden. Siehe auch Punkt 3 → Wiederholung Erfahrungsnote.

**Achtung:** Es muss der ganze Qualifikationsbereich (QB) wiederholt werden, unabhängig davon, ob die Bewertung von einzelnen Positionen genügend war oder nicht.

*Beispiel für den Qualifikationsbereich „Berufskennntnisse“*

Die Note für den Qualifikationsbereich Berufskennntnisse (BK) wird aus folgenden Positionen berechnet.

Position 1: Konstruktion, Fertigung	3.5
Position 2: Werkstoffe, Werkzeuge	4.0
Position 3: Fachrechnen	3.5
Position 4: Betriebsorganisation	4.5
Position 5: Fachliche Richtigkeit	3.5
Position 6: Zeichnerische Ausführung	4.0
<u>Position 7: Vermassung</u>	<u>2.5</u>
<b>Note Qualifikationsbereich BK</b>	<b>3.6</b>

Da die Note des Qualifikationsbereiches BK ungenügend ist (3.6) muss er als Ganzes, bzw. alle Positionen (1 bis 7), wiederholt werden.

Auf eigenen Wunsch können auch alle Qualifikationsbereiche wiederholt werden. In diesem Fall zählen alle neu erzielten Noten. Hierfür muss mit der Abteilung Berufsbildung und Mittelschule Kontakt aufgenommen werden ([betriebliche-bildung@ag.ch](mailto:betriebliche-bildung@ag.ch)).

## 2. Wiederholung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung

### 2.1 Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Wenn der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung nicht bestanden ist, haben Repetentinnen oder Repetenten drei Möglichkeiten zur Wiederholung:

1. Die Schule wird für ein weiteres Jahr besucht. Es wird eine neue Vertiefungsarbeit (VA) geschrieben und die Schlussprüfung (SP) wird erneut abgelegt. Sowohl für die VA als auch die SP gibt es somit eine neue Note. Ebenso wird eine neue Erfahrungsnote (Erfa) erzeugt, die aus dem Durchschnitt der neuen Noten besteht.
2. Die Schule wird für ein weiteres Jahr als Vorbereitung auf die Schlussprüfung besucht und nur diese wird erneut abgelegt. In diesem Fall zählen die neue SP-Note sowie die alte VA- und Erfa-Note.
3. Auf einen erneuten Schulbesuch wird verzichtet und nur die Schlussprüfung wird erneut abgelegt. Auch in einem solchen Fall gelten die neue SP-Note sowie die alte VA- und Erfa-Note.

### 2.2 Eidgenössisches Berufsattest (EBA)

Da bei den 2-jährigen Grundbildungen mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) keine Schlussprüfung (SP) stattfindet, kann ohne freiwilligen Schulbesuch die Note des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung nicht verbessert werden. Ein Schulbesuch wird daher empfohlen, sofern nicht gewünscht wird, dass die ungenügende Note bestehen bleiben soll.

## 3. Wiederholung der Erfahrungsnote


Die Erfahrungsnote ist kein Qualifikationsbereich. Eine ungenügende Erfahrungsnote, sei dies aus dem berufskundlichen Unterricht oder – je nach Beruf – auch aus dem überbetrieblichen Kurs und/oder dem Lehrbetrieb, bleibt bestehen und muss nicht wiederholt werden.

Eine Erfahrungsnote kann jedoch, unabhängig ob sie genügend oder ungenügend war, wiederholt bzw. „ersetzt“ werden. Die notwendigen Voraussetzungen zur „Wiederholung“ der Erfahrungsnote sind in der Verordnung des jeweiligen Berufs unter dem Artikel „Wiederholungen“ festgehalten.

*Beispiel: Auszug aus einer Verordnung*

#### Art. 19 Wiederholungen

<sup>1</sup> Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

 <sup>2</sup> Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Bei der Anmeldung zur Wiederholung des Qualifikationsverfahrens an die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule kann entschieden werden, die Schule zu besuchen, ohne dass neue Erfahrungsnoten gebildet werden. Zu beachten ist dabei, dass der Entscheid, keine neuen Erfahrungsnoten bilden zu wollen, später nicht mehr geändert werden kann.

#### 4. Kann der Qualifikationsbereich Teilprüfung im nächsten Jahr wiederholt werden?

##### 4.1 Teilprüfung ist eine Fallnote

Wird in der berufsspezifischen Verordnung im entsprechenden Artikel „Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung“ festgehalten, dass die Teilprüfung bestanden ist, wenn sie mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird, so muss eine ungenügende Teilprüfung im nächsten Jahr wiederholt werden.

*Beispiel Teilprüfung ist Fallnote*

<p><b>Art. 18</b> Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung</p> <p><sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Teilprüfung mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird;</li><li>b. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4.0 oder höher bewertet wird;</li><li>c. das Mittel der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennntnisse» und der Erfahrungsnote mindestens 4.0 beträgt; und</li><li>d. die Gesamtnote 4.0 oder höher erreicht wird.</li></ul>
--

##### 4.2 Teilprüfung ist keine Fallnote

Wird in der berufsspezifischen Verordnung im entsprechenden Artikel „Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung“ die Teilprüfung nicht aufgeführt bzw. damit nicht als Fallnote definiert, so kann / muss eine ungenügende Note erst wiederholt werden, wenn feststeht, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist. Die Wiederholung findet in diesem Fall ein Jahr nach Abschluss des gesamten Qualifikationsverfahrens statt.

*Beispiel Teilprüfung ist keine Fallnote*

<p><b>Art. 16</b> Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung</p> <p><sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird;</li><li>b. das Mittel der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennntnisse» und der Erfahrungsnote mindestens 4,0 beträgt; und</li><li>c. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.</li></ul>
---

#### 5. Kann die ungenügende Note einer vorgezogenen Prüfung im nächsten Jahr wiederholt werden?

Nein, sofern in der Verordnung nicht etwas Gegenteiliges steht. Der ungenügende Qualifikationsbereich kann bzw. muss erst wiederholt werden, wenn feststeht, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist. Die Wiederholung findet in diesem Fall ein Jahr nach Abschluss des gesamten Qualifikationsverfahrens statt.